



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Kloster Falkenhagen

Melm, Christian Friedrich

[S.l.], 1858

Anhang I. (Beilage zu Nro. 235 der Neuen Preuß. Zeitung. 1857.)

urn:nbn:de:hbz:466:1-27534

Anhang I.

(Beilage zu No. 235 der Neuen Preuß. Zeitung. 1857.)

Aus dem Lippischen, Ende September. Wie im Lippischen auf kirchlichem Gebiete seit Jahren ein beharrlicher Kampf geführt ist für Aufrechterhaltung, bez. Herstellung der bekenntnißmäßigen Lehr- und Sacraments-Ordnung, so hat man nicht weniger zu ringen gehabt gegen die Beeinträchtigungen, welche die Kirche in Hinsicht ihrer äußeren Güter seit den letzten zwanzig Jahren erlitten hat. Nachdem es durch die Verfassung vom Jahre 1836 dem Bauernstande gestattet war, dabei in den Landständen mitzusprechen, kam alsbald auch, schon im Jahre 1838, eine Ablösungs-Ordnung der Naturalgefälle zu Stande, deren vor allen der Kirche nachtheilige Folgen anfänglich nur von Wenigen erkannt wurden, jetzt aber von der gesammten Geistlichkeit schwer empfunden werden. Zu diesen Verlusten kamen für einzelne Pfarren und Küster- oder Cantorstellen auch noch die Einbußen durch die unter dem Ministerium von Dr. Laurenz Hannibal Fischer erlassenen Edicte, durch welche, wie den Lutheranern, so auch den Katholiken, gleiche Parochialrechte neben der reformirten Landeskirche zugesprochen wurden. Solche hatten bisher die Katholiken gar nicht, deren es in den meisten Gegenden auch nur wenige, und nur in einem Kirchspiel eine größere Anzahl gab, für die von Alters her eine eigene Capelle existirte. Diese waren zur Entrichtung von

Stolgebühren an die reformirten Pfarrer verpflichtet, und haben darüber schon länger, zuletzt mit ihnen, und am lautesten, Herr Dr. L. H. Fischer, als über eine schwere Bedrückung geklagt. Sie haben dabei aber gänzlich verschwiegen, daß dies Verhältniß auf Specialverträgen beruhte, welche früher (1720) der General des Jesuiten-Ordens, und, nach dessen Aufhebung im Jahre 1773, der katholische Bischof zu Baderborn mit dem Lippeschen Landesherren in aller Form Rechtens 1794 geschlossen hatten, und durch die, unter päpstlicher Genehmigung, ausbedungen und beiderseits ratificirt worden war, daß, gleichwie die Lippeschen Katholiken zu sämtlichen Parochialleistungen an die reformirte Kirche verbunden seien, so auch in allen Fällen, wo Eheverlobte gemischter Confession zu proclamiren und copuliren, dies ausschließlich die reformirten Pfarrer zu thun haben, und daß dabei hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen, die Katholiken, Geistliche sowohl wie Laien, „nichts dawider einwenden, sondern damit zufrieden sein sollten“, daß die Confession der Kinder nach den Geschlechtern, nach der Regel, proles sui sexus, sich theile. So wenig im Sinne der katholischen Kirche dies lautet, so hat dieselbe es gleichwohl hier vertragsmäßig, förmlich und feierlich, „im Namen der heiligen Dreieinigkeit“ zugegeben. Sie bedang sich dafür einen hohen Kaufpreis. Mochten die Parochiallasten von der einen seit alten Zeiten bestehenden größeren katholischen Gemeinde jährlich etwa 150 Thlr. und von sämtlichen Katholiken im ganzen Lande, welche ungefähr $\frac{1}{6}$ der Gesamtbevölkerung ausmachen, noch 50, zusammen also 200 Thlr. betragen, so bekam dagegen von Lippischer Seite die katholische Geistlichkeit, Pastor, Caplan und Küster, nicht allein ihren vollen und reichlichen Gehalt nebst freier, in Bau und Besserung vorzüglich gut zu haltender Wohnung, sondern auch die Anschaffung und Erhaltung sämtlicher Kirchenparamente, sogar des Meß- und Kommunion-Weines, alles in splendidester Weise, aus der Kasse des reformirten Landesconsistoriums. Außerdem übernahm Lippe noch an Baderborn 1250 Thlr. jährlich

zu zahlen, im Ganzen weit über 2000 Thlr. jährlich, zumal mit Einschluß später noch hinzugekommener Gehaltsbewilligungen an einen katholischen Geistlichen in Lemgo. Für diese Summe, welche die von den Katholiken zu zahlenden Stolgebühren um mehr als das Zehnfache übertraf, trat der Bischof von Paderborn die Parochialrechte über die Katholiken an Lippe förmlich ab. Es war daher eben so ungerecht und revolutionär, wie gegen die Interessen des von ihm verwalteten Landes und seines Fürstlichen Herrn, daß der Minister Dr. Laurenz Hannibal Fischer, der der Welt in seinem „Politischen Martyrthum“ vorzuspiegeln sich befließ, daß die Katholiken im Lippeschen unterdrückt seien, dieselben ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen entband, zugleich aber die von Lippe übernommenen Gegenleistungen sämmtlich fortbestehen ließ.

Dem Ministerium des Herrn v. Dheimb, welchem es zufiel, auf dem Gebiete des Bekenntnisses und der Lehr- und Sacramentsverwaltung der Kirche wieder zu ihrem evangelischen Recht zu verhelfen, blieb auch die vielleicht noch schwierigere Aufgabe, die in dem Obigen angedeuteten Beeinträchtigungen und Schäden von der Kirche abzuwenden und zu heilen. Man sollte denken, bei nur einigem kirchlichen Sinne und bürgerlichem Verstande dürfte kein Wohldenkender Anstand tragen, sich dahin zu entscheiden, daß der Staat die Kirche für das, was er von ihrem Eigenthum andern Staatsangehörigen geschenkt, wenigstens einigermaßen entschädigen müsse. Von des Fürsten Durchlaucht war es in höchster Gerechtigkeit längst und bestimmt ausgesprochen, daß das der Kirche zugefügte Unrecht durch den Staat wieder gut zu machen sei; und von dem fürstlichen Cabinets-Ministerium waren Landständen bei ihrer letzten Versammlung in diesem Sommer zwei darauf bezügliche Propositionen vorgelegt. Davon haben sie jedoch nur einer ihre Zustimmung dahin ertheilt, daß für die erlittenen Verluste an Stolgebühren von Katholiken und Lutheranern die darauf berufsmäßig angewiesenen Diener der reformirten Kirche für die Dauer ihrer Dienstzeit an der bisherigen

Stelle aus der Landeskasse Entschädigung erhalten sollten. Die viel belangreichere Proposition aber, für die Ablösungscapitalien von früheren Naturalgefällen anstatt der bisherigen 4 Procent eine Verzinsung von 5 Procent gesetzlich eintreten zu lassen, haben die Landstände zurückgewiesen, während doch die nach der Ablösungsordnung von 1838 alsbald und in den nächsten Jahren wirklich abgelösten Naturalgefälle, wenn dies erst jetzt, auch nur nach denselben für den Berechtigten höchst nachtheiligen Grundsätzen erfolgt wäre, durch die veränderten Werthe einen bei weitem mehr als nur um ein Fünftel höheren Preis haben, mitunter sogar das Doppelte und Dreifache, betragen würden. Wird man hierdurch zu der betrübenden Ueberzeugung geführt, wie weit zur Zeit noch die Lippeschen Landstände davon entfernt sind, anzuerkennen, daß das Unrecht, welches der Kirche durch die Ablösung zugesügt ist, wieder gut gemacht werden müsse, so sind die Vorwände, unter denen, wie man hört, die Ablehnung der höheren Verzinsung erfolgt ist, noch schlimmer. Es werde dadurch ja nur den auch sonst schon gut dotirten Stellen aufgeholfen werden, während andere, schwächer, oder mit Naturgefällen gar nicht ausgestattete Stellen gar keine Verbesserung erhielten; deshalb sei es zweckmäßiger, anstatt der Entschädigung an sich schon guter Stellen die weniger einträglichen zu verbessern. — Es ergiebt sich hieraus eine außerordentliche Verwirrtheit in den Rechtsanschauungen, denn es handelt sich ja gar nicht darum, die Diener der Kirche auf Staatsold zu setzen — was überall verderblich wäre — sondern nur darum, daß das rechtmäßige Kirchengut, welches zum einseitigen Vortheil eines Theiles der Landbewohner durch ein ohne alle Zuziehung der Kirche verfügtes Ablösungsgesetz den einzelnen Kirchen verkürzt oder entzogen ist, eben denselben Stellen ersetzt werde. Sonst wäre es gerade so, als wenn Jemand, der seinen Nächsten im Handel übervorthelt hat, sich damit rechtfertigen wollte, daß er einen Theil des Zuvielgenommenen einem Dritten zu geben bereit sei. Ueberdem würde es auch nicht zum Berufskreise der aus

gemischten Confessionen hervorgegangenen Stände gehören, die Einkünfte der einzelnen Stellen reformirter Landeskirche zu normiren. Und endlich könnte es auch nur als eine ganz verfehlte und schädliche Maßregel erkannt werden, die verschiedenen kirchlichen Stellen, was das zeitliche Gut betrifft, nach dem System des Nivelirens möglichst gleich zu stellen. Vielmehr ist es als eine wahrhaft höhere Ordnung anzusehen, daß auf dem Gebiete der Kirche eben anders gerechnet wird, als nach dem gemeinen Maßstabe des Lohnzahlens für so und so viel Arbeitsstunden, so und so viel Werkstücke u. s. w. Es ist tief begründet in der christlichen Heils- und Gnaden-Ordnung, daß die zeitlichen Güter der Kirche nach ihren einzelnen Stellen als freie Gaben ungleich vertheilt sind, wie das durch die verschiedenartige Foundation derselben geschehen ist, damit sie von Seiten des Kirchenregiments, nicht aber von einer fremden weltlichen Hand verwendet, am allerwenigsten aber verkürzt und der Kirche entzogen werden. Das letztere wäre, im Geiste des Communismus, ein Eingriff in das Recht jedes Einzelnen, über sein Eigenthum testamentarisch zu verfügen, zumal wenn es zum Zweck kirchlicher Stiftungen, zur Ehre Gottes geschah, woraus unfehlbar, wie überhaupt aus dem Communismus, früher oder später der Ruin der gesellschaftlichen Ordnung in Staat und Kirche folgen müßte.

